

Heilmittel – Aktuelle Informationen

Ergotherapie

Zu Beginn des neuen Jahres ist der bundeseinheitliche Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ergotherapie und deren Vergütung in Kraft getreten. Somit ist nun auch für die Ergotherapie eine bundeseinheitlich Grundlage für die Leistungserbringung inklusive der Regelleistungszeiten sowie der Vor- und Nachbereitungszeiten und Dokumentation geschaffen worden.

Der zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene Vertrag sieht für eine leistungsgerechte und wirtschaftliche Versorgung eine rückwirkende Anpassung der Preise in der Ergotherapie zum 1. April 2021 vor. Da die Schiedsstelle erst nach dem 31. März 2021 die Vergütung festsetzen konnte, wurde eine sogenannte Ausgleichszahlung für die Monate April bis Dezember 2021 erforderlich, welche sich in den Monaten Januar bis September 2022 auf die Vergütung auswirkt. Die Schiedsstelle ist damit dem gesetzlichen Auftrag aus § 125 Abs. 5 SGB V gefolgt und hat einen Ausgleich für die Leistungserbringenden für die verzögerte Entscheidung der Schiedsstelle festgesetzt. Die Anpassung der Vergütung erfolgt auf Basis der seit 1. Juli 2019 gültigen bundeseinheitlichen Preise. Die aktuell gültigen Preise finden Sie [hier](#).

Ab April können Vertragsärzte bei der Ergotherapie thermische Anwendungen (Wärme- oder Kältetherapie) bei drei weiteren Diagnosegruppen als ergänzendes Heilmittel verordnen. Konkret sind diese in den Diagnosegruppen SB3, EN2 und EN3 zusätzlich zu einer motorisch-funktionellen oder sensomotorisch-perzeptiven Behandlung als ergänzendes Heilmittel verordnungsfähig.

Videotherapie in der Heilmittelbehandlung

Bisher konnten Heilmittelbehandlungen wie Sprach- und Ergotherapie ausschließlich in der Praxis der Therapeutin oder des Therapeuten oder im häuslichen Umfeld stattfinden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit einer Änderung der Heilmittel-Richtlinien ermöglicht, dass Heilmittelleistungen zukünftig auch regelhaft telemedizinisch erbracht werden können. Die regelhafte Möglichkeit für eine telemedizinische Heilmittelbehandlung besteht, sobald der GKV-Spitzenverband mit den Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer entsprechende bundeseinheitliche Verträge geschlossen hat.

Podologie

Vertragsärzte können voraussichtlich zum 1. Juli die Behandlung von eingewachsenen Zehennägeln mit Nagelkorrekturspangen als podologische Therapie verordnen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat festgelegt, dass neben Ärzten künftig auch Podologen die Behandlung des Unguis incarnatus in den Stadien 1, 2 und 3 an den unteren Extremitäten durchführen dürfen.

Wann ist im Bereich der Heilmittel die Verordnung eines Hausbesuches möglich?

Wenn der Therapeut/die Therapeutin den Patienten bzw. die Patientin aus medizinischen Gründen in seinem häuslichen Umfeld behandeln soll. Zum häuslichen Umfeld zählen z. B. die Wohnung der Patientin/des Patienten, eine Wohnung in die er/sie aufgenommen wurde z. B. bei den Kindern, Alten- oder Pflegewohnheime sowie auch Tagespflegeeinrichtungen. Nicht zum häuslichen Umfeld hingegen zählen Behindertenwerkstätten und vergleichbare Einrichtungen.

Ihre Ansprechpartnerin: Anja Auerbach, Telefon 03643 559-763